

Lernen und Nachschlagen

Nachträge und Ergänzungen zu

Anders/Gehle

Das Assessorexamen im Zivilrecht

16. Aufl. 2024

www.vahlen.de (Recht/Studium/Vahlen Referendariat/Anders-Gehle/Online-Materialien)

Um dem Konzept des Lehrbuchs gerecht zu werden, machen wir fortlaufend auf neue Entscheidungen und aktuelle Veröffentlichungen aufmerksam. Die Ergänzungen sollen mit Blick auf das Examen eine zeitnahe Auswertung von Rechtsprechung und Literatur sicherstellen. Zugleich sollen sie die Verwendung des Lehrbuchs als Nachschlagewerk für Gerichtspraxis und anwaltliche Tätigkeit unterstützen.

Nach Möglichkeit werden gedruckte Fundstellen angegeben. Sind solche (noch) nicht vorhanden, zitieren wir BeckRS und äußerst hilfsweise das Az. des BGH, unter dem die Entscheidung auf der dortigen Website aufgerufen werden kann.

Anregungen unserer Leser nehmen wir gerne entgegen. Nachträge werden nach Bedarf veröffentlicht, im Regelfall zum Quartalsbeginn.

Zuschriften an: musan.pintol@beck.de zum Betreff »Anders/Gehle Zivilrecht«.

Stand der Bearbeitung: 30.6.2025

Ergänzungen zu den Randnummern

Rn. A-9

Zu Fn. 19 ergänze: BAG NZA 2024, 918 Rn. 18 = BeckRS 2024, 9542 (Beweiskraft erfasst Antragstellung) und Rn. 19 (die Entkräftung nach § 314 S. 2 setzt unzweideutigen Widerspruch zwischen Tatbestand und Protokoll voraus).

Rn. A-15

Echte öffentliche Urkunden iSd § 415 I ZPO erbringen den vollen Beweis dafür, dass die Erklärung mit dem niedergelegten Inhalt abgegeben wurde; die Beweiskraft erstreckt sich aber nicht auf die inhaltliche Richtigkeit, BGH BeckRS 2024, 25276 = NJW-RR 2024, 1571.

Rn. A-35

Ergänze Fn. 117: vgl. auch BAG NJW 2025, 526; Anders/Gehle/Anders ZPO Vor § 284 Rn. 41 (je zum Bestreiten mit Nichtwissen bei einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).

Rn. A-38a

Vgl. auch Althammer, Bauer, Mielke, Wolff, Reallabor Basisdokument: Ergebnisse und Schlussfolgerungen, DRiZ 2024, 398.

Rn. A-39

Ergänze Fn. 120: BGH GRUR-RS 2025, 7535; Anders/Gehle ZPO § 138 Rn. 61.

Rn. A-89

Der Wert des Beschwerdegegenstandes (→ Rn. S-34) richtet sich nicht nach dem GKG, sondern nach den Vorschriften der ZPO (§§ 3 ff.), BGH NJW-RR 2025, 60 = BeckRS 2024, 32914 (§§ 8 f. in Mietsachen).

Rn. A-101

Zu Fn. 360 ergänze: BGH NJW-RR 2024, 1474 Rn. 24 = BeckRS 2024, 2850.

Rn. A-110

Vgl. Schnabl NJW 2024, 2143 (sich verändernder Basiszinssatz während des Rechtsstreits).

Rn. A-143

Zu Fn. 338 ergänze: Vgl. OLG Köln BeckRS 2024, 4799 = NJW-RR 2024, 900 (schuldhaftes Unmöglichmachen der Beweisführung durch Gegner); näher Anders/Gehle/Anders ZPO Vor § 284 Rn. 58.

Rn. A-145

Ergänze Fn. 382: Zur Vermutung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vgl. BAG NJW 2025, 526; Anders/Gehle/Anders ZPO Vor § 284 Rn. 41.

Rn. A-146

Rechtsfehlerhaft ist eine Beweiswürdigung, die sich darauf beschränkt, die einzelnen Belastungsindizien isoliert zu erörtern und auf ihren jeweiligen Beweiswert zu prüfen, ohne eine Gesamtabwägung aller Umstände vorzunehmen, BGH BeckRS 2024, 32917; vgl. auch Anders/Gehle/Anders ZPO Vor § 284 Rn. 2.

Rn. A-175

Im letzten Absatz muss es statt „411“ richtig „**449 EUR**“ heißen.

Rn. A-179

Ergänze Fn. 465: BGH NJW 2022, 628 Rn. 12; OLG München NJW-RR 2025, 319 Rn. 12.

Rn. A-201

§ 100 IV ZPO gilt entsprechend für die Verurteilung einer Personenhandelsgesellschaft und ihres persönlich haftenden Gesellschafters „wie Gesamtschuldner“ (OLG Dresden NJW 2025, 518).

Rn. A-210

Vgl. Strauß JA 2024, 589 (Beispiele zur vorläufigen Vollstreckbarkeit)

Rn. A-215

Ein Antrag auf Herabsetzung der Sicherheit oder auf Änderung der Art der Sicherheitsleistung ist unzulässig, vgl. BGH BeckRS 2024, 7247 Rn. 10 = WM 2024, 791 = MDR 2024, 753.

Rn. B-7

Ergänze Fn. 7: BAG NJW 2025, 772.

Rn. B-10

Ergänze: Ist die Urteilsverkündung nicht im Protokoll vermerkt, entfällt insoweit die Beweiskraft; ohne Verkündung liegt allenfalls ein Urteilsentwurf vor, BGH GRUR-RS 2025, 3596 = GRUR 2025 504.

Rn. D-63

Ergänze: Allerdings muss sich der Kläger iRd § 167 ZPO auch dann, wenn er alles Erforderliche für die Zustellung getan hat, bei besonderen Treue- und Rücksichtnahmepflichten zwischen den Parteien innerhalb eines Jahres bei Gericht nach dem Sachstand erkundigen, wenn keine Zustellung erfolgt, BGH BeckRS 2024, 32569 Rn. 12 ff. = NJW-RR 2025, 80 (WEG-Beschlussanfechtung).

Rn. F-4

Selbst eine schriftliche Erklärung des Zeugen, aus der sich das Gegenteil der streitigen Tatsache ergibt, darf nicht zur Ablehnung des Beweisantrags führen, BGH NJW-RR 2018, 1150; WM 2025, 1090 = BeckRS 2025, 11840.

Ergänze in Fn. 83: Orthmann NJW 2025, 634 (zur Frage der Überprüfung der Beklagtenanschrift). Vgl. auch BGH NJW-RR 2025, 80 = BeckRS 2024, 32569 Rn. 6 (in WEG-Sachen Sachstandsanfragepflicht ein Jahr nach Ablauf der Monatsfrist, für die Anfechtung eines WEG-Beschlusses, auch wenn der Kläger alles für die Zustellung getan hat)

Rn. F-58

Zur Rechtsprechung des BGH zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vgl. auch Rohwetter-Kühl NJW 2024, 1999; vgl. auch Anders/Gehle/Becker ZPO § 233 Rn 22 ff. (mit zahlreichen Beispielen).

Rn. F-59

Eine wichtige Klarstellung bietet BGH BeckRS 2025, 10085 mit der Aussage, dass § 236 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 ZPO nicht anwendbar ist, wenn die Partei ausdrücklich und unmissverständlich erklärt, die Wiedereinsetzung werde nicht beantragt, und daran nach einem Hinweis des Gerichts festhält. Zu weiteren Einzelheiten Anders/Gehle/Becker ZPO § 236 Rn. 21 f.

Rn. F-92

Zu Fn. 358 ergänze BGH NJW 2024, 445 Rn. 18. Zu Fn. 366 ergänze BGH BeckRS 2024, 21896 Rn. 16.

Rn. F-93

Zur Gesamtwürdigung von Indizien BGH NJW 2025, 165 mAnm Laumen MDR 2024, 1498.

Rn. F-114

Zum Zugang von Postsendungen vgl. BAG NZM 2024, 870.

Rn. F-115

Zum Anscheinsbeweis bei kontaktlosem Auffahrunfall BGH NJW 2025, 903. Zum Zugang eines Einwurf-Einschreibens BAG NJW 2025, 1223; vgl. auch Anders/Gehle/Anders ZPO Vor § 284 Rn. 40 (weitere Beispiele zum Anscheinsbeweis).

Rn. F-124a

Zu den verschiedenen Beratungspflichten vgl. BGH BeckRS 2024, 8739 Rn. 45.

Rn. F-147

Zu Fn. 606 ergänze BGH NJW-RR 2024, 774.

Rn. F-155

Zur Erleichterung der Darlegungslast vgl. auch BGH NJW-RR 2024, 1350; eingehend hierzu Laumen MDR 2024, 1549.

Rn. H-5

Zu Fn. 21 ergänze: Anders/Gehle/Anders ZPO § 331 Rn. 28.

Rn. H-7

Zu Fn. 27: Korrigiere statt „BGH NJW 2016, 160 = FamRZ 2016, 43“ „BGH NJW-RR 2016, 60 = FamRZ 2016, 42“; ergänze BGH NJW 2024, 1118 = BeckRS 2024, 3052.

Ergänze nach Fn. 27: Fn. 27a Vgl. BGH BeckRS 2024, 4895 = NJW-RR 2024, 606 Rn. 23, 27 (zur Frage der Terminsverlegung oder – aufhebung bei Verhinderung des RA); OLG Bremen BeckRS 2024, 33984 (bei längerfristiger Erkrankung muss sich der RA um eine Terminverlegung oder einen Vertreter bemühen); → Anders/Gehle/Anders ZPO § 337 Rn. 7 „Erkrankung“.

Rn. H-14

Zu Fn. 53 und 54 ergänze: BGH BeckRS 2024, 6104 = NJW-RR 2024, 608 Rn. 11 ff (Prüfung von Amts wegen und keine Anwendung von § 531 II).

Rn. I-1

Vgl. Baudewin/Haberzettl NJW 2025, 1905.

Rn. J-12

Ein anschauliches Beispiel bietet LG Itzehoe NJW-RR 2024, 980 mwN.

Rn. K-16

Der BGH hat die Klarstellung der Reihenfolge auch in der Revision noch zugelassen, BGH NJW 2019, 1669 Rn. 11.

Rn. K-20

Zur Bestimmtheit der Teilklage BGH NJW 2025, 1204.

Rn. L-1

Zu einem arbeitsrechtlichen Fall (Kündigung) anschaulich BAG NJW 2023, 1677.

Rn. M-1

Allg. zu besonderen Formen der Widerklage Meyer JuS 2024, 737.

Rn. M-25

Hat das Gericht der unteren Instanz der Klage zugesprochen und daraufhin auch über die Hilfswiderklage entschieden, und hebt das Gericht der höheren Instanz das Urteil über die Klage auf oder weist diese ab, wird die Hilfswiderklage gegenstandslos, so dass das Urteil insoweit klarstellend aufgehoben werden muss, BGH NJW 2016, 2504 Rn. 47.

Rn. N-5

Zu Fn. 23 ergänze BGH NJW 2023, 3490 Rn. 30 und 2024, 1590 Rn. 12 (Auskunft über zurückliegende Prämienanpassungen einer Priv. Krankenversicherung).; OLG Bremen NJW 2025, 170.

Zu Fn. 25 ergänze: BGH NJW 2024, 3777 Rn. 17 ff.; 2021, 765 Rn. 55.

Rn. N-8

Der Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung nach § 780 BGB kann nur in der dritten Stufe geltend gemacht werden, vgl. OLG Bamberg NJW-RR 2024, 427 Rn. 9 f. = BeckRS 2024, 42179.

Rn. N-11

Die für das Teilurteil entwickelten Grundsätze gelten auch für die Berufung unter Einschluss von Beschlüssen nach § 522 II, BGH NJW-RR 2024, 799 Rn. 10. Zur Unzulässigkeit wegen Divergenzgefahr vgl. BAG NJW 2024, 1764; Anders/Gehle/Anders ZPO § 331 Rn. 17 „Teilurteil“. Zu Fn. 56 ergänze BAG NJW 2024, 1764 Rn. 15. Bei Klage und Widerklage auf Werklohn und Rückzahlung kann ein Teilurteil wegen Divergenzgefahr nicht ergehen, OLG Brandenburg NJW-RR 2024, 821. Zulässigkeitsfragen vom Gebot der Widerspruchsfreiheit ausnehmend BAG NJW 2024, 2489. Zu Fn. 87 ergänze OLG Hamm GRUR-RS 2025, 8156.

Rn. N-13

Zur begrenzten Erbenhaftung vgl. OLG Bamberg NJW-RR 2024, 427.

Rn. N-29

Zu Fn. 150 ergänze: BGH NJW-RR 2014, 1025; OLG Nürnberg NJW-RR 2024, 484; OLG München NJW 2023, 3245; Schneider NJW 2024, 1402 (zur steckengebliebenen Stufenklage).

Zu Fn. 159 ergänze: BGH NJW-RR 2025, 74 Rn. 6, 9.

Rn. N-32

Ergänze Fn. 164: OLG Braunschweig BeckRS 2025, 2937; Anders/Gehle/Anders ZPO § 254 Rn. 36.

Rn. N-37 aE

Wird im Auskunftsurteil die Berufungsbeschwer des Bekl. nicht erreicht, muss das Gericht erster Instanz nach § 511 IV über die Zulassung der Berufung entscheiden. Die Voraussetzungen einer Zulassung liegen meist nicht vor, indes kann man durch einen kurzen Satz zur Begründung der Nichtzulassung die Einlegung einer unzulässigen Berufung vermeiden. Geschieht dies nicht und wird Berufung eingelegt, muss das Berufungsgericht eine fehlerhaft unterlassene Zulassungsentscheidung selbst nachholen. Einen einschlägigen Fall bietet BGH NJW-RR 2024, 610 mAnm Gehle MDR 2024, 887.

Rn. O-15 (3)

Zu Fn. 69 ergänze BGH NJW-RR 2022, 682 Rn. 16 ff. und BGH NJW-RR 2024, 869. Eine allgemeine Subsidiarität der Feststellungsklage verneinend auch BGH NJW 2025, 1656 Rn. 11.

Rn. O-26

(S. 477 o.) Die Erledigung der neg. Feststellungsklage kann auch durch Aufgabe des str. Anspruchs eintreten; diese muss indes endgültig sein, OLG Frankfurt a.M. WRP 2024, 744.

Rn. P-26

Am Ende des ersten Absatzes ist zu ergänzen, dass der BGH die Zulassung der Rechtsbeschwerde dann für zulässig erachtet, wenn die Anwendbarkeit des § 91a selbst zu klären ist, vgl. auch BGH NZKart 2018, 320 Rn. 12.

Rn. P-33

In den neuesten Auflagen nähern sich Zöller/Herget ZPO § 99 Rn. 14 („sofern er mit aufgegriffen wird“) und Musielak/Voit/Flockenhaus ZPO § 91a Rn. 53 (wenn in der Berufungsbegründungsfrist ein „entsprechender Angriff“ erfolgt) dem Standpunkt des OLG Karlsruhe an. Zur Rspr. des BGH betr. die Revision bei Teilerledigung im Berufungsrechtszug vgl. auch Gehle MDR 2024, 816. Von den dort besprochenen Entscheidungen des III. Zivilsenats hat sich der X. Zivilsenat in BGH in NJW-RR 2024, 1373 Rn. 39 allerdings entfernt und die Frage ausdrücklich offen gelassen; dazu Gehle MDR 2025, 26.

Rn. P-62

Zur Kostentragung bei unzulässiger Klage OLG Hamburg NJW-RR 2024, 613.

Rn. R-4

Zum Parteiwechsel im Berufungsrechtszug vgl. auch BGH NJW-RR 2024, 1017 = BeckRS 2024, 16823.

Rn. R-39

Ist eine Widerrufsfrist bereits im gerichtlichen Protokoll vereinbart, ist die nachträgliche Verlängerung dieser Frist ohne Mitwirkung des Gerichts und damit ohne Form des gerichtlichen Vergleichs möglich, BGH NJW-RR 2018, 1023 Rn. 17 mwN; Anders/Gehle/Anders ZPO § 278 Rn. 13.

Der vorletzte Satz: „Eine nachträgliche Verlängerung ... möglich.“

muss richtig heißen:

„Die Prozessparteien können eine in einem Prozessvergleich wirksam vereinbarte Widerrufsfrist vor deren Ablauf ohne Mitwirkung des Gerichts verlängern. Ein im Prozessvergleich nicht enthaltenes Widerrufsrecht kann von den Parteien nachträglich nur wirksam vereinbart werden, wenn die für den Prozessvergleich geltenden Förmlichkeiten eingehalten werden und die prozessbeendende Wirkung des Vergleichs noch nicht eingetreten ist.“

So die beiden Leitsätze der zitierten Entscheidung BGH NJW-RR 2018, 1023. Der Inhalt ist zu unserem Bedauern im Text des Lehrbuchs missverständlich wiedergegeben worden. Gegen Verlängerung der Widerrufsfrist durch das Gericht KG MDR 2025, 748.

Rn. R-39b

Zu Fn. 163 ergänze BAG NJW 2024, 2863.

Rn. S-17

§ 531 I ist nur anwendbar, wenn Angriffs- und Verteidigungsmittel wegen Verspätung zurückgewiesen oder nicht zugelassen wurden; verkennt das Berufungsgericht dies, ist das rechtliche Gehör verletzt, BGH BeckRS 2025, 4307 Rn. 14, 17.

Rn. S-21

Zu Fn. 96 ergänze: vgl. auch BGH NJW-RR 2024, 608 Rn. 11 (keine Anwendung von § 531 II iRd § 341a I).

Rn. S-24

Zum Subsidiaritätsgrundsatz in den Rechtsmittelinstanzen, dh dem Gebot, alle prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um einer Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung zu erwirken, vgl. BGH BeckRS 2025, 5759.

Rn. S-26

Gegen ein nicht existentes Urteil ist die eingelegte Berufung auch dann unstatthaft, wenn das Urteil später ergeht, OLG Schleswig BeckRS 2024, 27539 = NJW-RR 2025, 61; die Berufung gegen ein Scheinurteil ist aber statthaft, um den äußeren Schein einer wirksamen Gerichtsentscheidung zu beseitigen; das Berufungsgericht hat dieses Scheinurteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen, OLG Celle NJW-RR 2024, 611.

Rn. S-27

Zu Fn. 139 ergänze: = BGH NJW 2024, 1419.

Rn. S-28

Stellt der Kläger nach Einlegung der Berufung seinen erstinstanzlichen Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit von Beitragsanpassungen seiner Privatversicherung, der abgewiesen wurde, auf den individuellen Anspruch auf (weitere) Limitierung, ist die Berufung unzulässig, OLG Rostock BeckRS 2024, 26266.

Rn. S-29

Ergänze Fn.155: OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2025, 1152; BGH BeckRS 2025, 11826 Rn. 8 (nur bei Entscheidung über Hilfsantrag wird dieser bei der Berechnung der Beschwer berücksichtigt).

Rn. S-34

Maßgeblich sind nicht die Vorschriften des GKG, sondern die der §§ 2 ff. ZPO, BGH BeckRS 2024, 32914 = NJW-RR 2025, 60.

Rn. S-39

Zu Fn. 206 ergänze: BGH NJW-RR 2024, 610 Rn. 13.

Rn. S-44

Für die Auslegung maßgeblich sind nur die Erkenntnisquellen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtsmittelfrist vorliegen, BGH BeckRS 2024, 10914 Rn. 15 = NJOZ 2024, 725.

Rn. S-48

Zu Fn. 281 ergänze: BGH BeckRS 20214, 8785 Rn. 12 = NJW-RR 2024, 791 (auch bei unrichtiger Rechtsmittelbelehrung Verschulden des RA, wenn diese offenkundig falsch war). Zu Fn. 283 ergänze: BGH NJW-RR 2016, 186 und 2024, 553 (Verfahrenskostenhilfeantrag-FamFG).

Rn. S-50

Fn. 292 ergänze: BGH NJW-RR 2024, 873 (Überprüfungspflicht des Anwalts, bei fristgebundenen Verfahrenshandlungen, wenn Akten vorgelegt werden); BGH NJW 2024, 33230 (Mittellosigkeit der Partei) mBespr Fritzsche NZFam 2025, 94.

Rn. S-51

Beim ersten Antrag auf Fristverlängerung reicht grundsätzlich der bloße Hinweis auf einen als erheblich anerkannten Grund aus; allein der Hinweis des RA, er sei nicht in er Lage, fristgemäß zu begründen, reicht aber nicht, BGH NJW-RR 2024, 663 = BeckRS 2024, 1294.

Ergänze: Der allgemeine Hinweis auf eine Arbeitsüberlastung reicht als erheblicher Grund iSd § 520 II 3 grundsätzlich nicht aus. BGH BeckRS 2024, 39541 = NJW 2025, 842.

Rn. S-54

Zu Fn. 333 ergänze: BGH NJW 2024, 3655 Rn. 8.

Rn. S-55

Zu Fn. 351 ergänze: BGH NJW 2025, 581 Rn. 33 ff.= BeckRS 2024, 36674 (Unzulässigkeit des nicht begründeten Teils); LG Saarbrücken BeckRS 2024, 43260.

Zu Fn. 355 ergänze: BGH NJW 2024, 3540; BAG NJW 2025, 1903 Rn. 16 ff.

Rn. S-56

Eine Teilverwerfung als unzulässig ist nur möglich, wenn der betreffende Teil unabhängig vom übrigen Prozessstoff beurteilt werden kann und keine Divergenzgefahr besteht BGH BeckRS 2024, 9703 Rn. 12 = NJW-RR 2024, 799 (keine Aufteilung von Primär- und Sekundärschäden bei einem einheitlich geltend gemachten Schmerzensgeldes).

Zu Fn 365 ergänze: BAG NJW 2025, 1903 Rn. 14 (Prüfung von Amts wegen gilt auch für die Revision).

Rn. S-66

Zur falschen Besetzung des Gerichts: BGH BeckRS 2024, 6400 Rn. 38 ff. = NJW 2024, 1348. Zu Fn. 429 ergänze: BGH NJW 2008, 1672 Rn. 39, 43; NJW 2024, 1348 = BeckRS 2024, 6400 Rn. 39; OLG Dresden BeckRS 2024, 28963.

Ein Verfahrensmangel liegt vor, wenn ein Beschluss, der der Rechtsbeschwerde unterliegt, nicht den maßgeblichen Sachverhalt wiedergibt, BGH GRUR-RS 2024, 5215 = NJW-RR 2024, 552,

Rn. S-67

Fn. 442 ergänze: Brand ZRP 2024, 37. Will das Gericht von einer zuvor bekanntgegebenen vorläufigen Ansicht abweichen, muss ein Hinweis nach § 139 erfolgen; geschieht dies nicht und erweitert der Kläger in der zweiten Instanz daraufhin seinen Antrag entsprechend, kommt eine Entscheidung nach § 522 II mit der Folge des § 524 IV nicht in Betracht, BGH NJW 2016, 2508 Rn. 11; BeckRS 2023, 14356 Rn. 14; NJW-RR 2024, 715 Rn. 8 ff.; Anders/Gehle/Anders ZPO Vor 128 Rn. 53 „Berufung“; § 139 Rn. 64 „Rechtsansichten“. Das rechtliche Gehör ist verletzt, wenn die Stellungnahme der Partei nicht berücksichtigt wird, so zB, wenn der Schriftsatz wegen eines falschen Aktenzeichens nicht rechtzeitig in die Akten gelangt, aber fristgemäß eingegangen ist, BGH BeckRS 2024, 9296 Rn. 12 f. = NJOZ 2024, 700 Rn. 11 ff. Das Berufungsgericht muss den Hinweis nach § 522 II 2 durch Beschluss nicht förmlich zustellen, KG NJW-RR 2024, 803 = BeckRS 2024, 7789. Zulässig ist eine Teilentscheidung nach § 522 II, wenn der betreffende Teil des Streitstoffes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht von dem übrigen Prozessstoff beurteilt werden kann und keine Divergenzgefahr besteht, BGH BeckRS 2024, 9703 = NJW-RR 2024, 793 (nicht bei Aufteilung des einheitlichen Schmerzensgeldes in einen Primär- und einen Sekundärschaden); vgl. auch Rn. N-11 (zur Zulässigkeit eines Teilurteils allg.).

6. Absatz ergänze: Stellt der Berufungsführer einen Antrag auf Fristverlängerung zu einem Hinweis gemäß II 2, darf ein Beschluss nach II 1 nicht ergehen, ohne darüber vorher entschieden zu haben, BGH NJW-RR 2024, 548 = BeckRS 2024, 5582. Der Hinweis nach § 522 II 2 kann erst erfolgen, wenn die Berufungsbegründung bei Gericht eingegangen ist; erfolgt er vorher und ergeht ein Zurückweisungsbeschluss ohne erneuten Hinweis, warum sich an der Meinung des Gerichts nichts geändert hat, liegt ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vor, BGH NJW 2024, 2614,

Fn. 463 ergänze: vgl. auch OLG Köln BeckRS 2025, 2010 (nimmt der Berufungsführer auf einen Hinweis nach § 522 II ZPO nicht Stellung, ist er nach Zurückweisung der Berufung durch Beschluss aus Gründen der Subsidiarität gehindert nach § 321a ZPO vorzugehen, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde nicht statthaft ist – Rechtsgedanke des § 295).

Rn. S-72

Grundsätzlich ist das Berufungsgericht an die Entscheidung des Erstgerichts im Hinblick auf die Zulassungsgründe gebunden; das gilt auch wegen § 318 für eine prozessual nicht vorgesehene nachträgliche Zulassungsentscheidung; diese kann ausnahmsweise auf eine zulässige und begründete Anhöhrungsrüge nach § 321a erfolgen, wenn die Nichtzulassungsentscheidung auf einem Verstoß gegen das rechtliche Gehör beruht, BGH NJW 2024, 3520 Rn. 9.

Rn. S-73

Fn. 508 ergänze: BGH NJW 2024, 1348 (nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts).

Werden aber die Berufungen einer Partei zurückgewiesen, das angefochtene Urteil jedoch aufgehoben und zurückverwiesen, ist die Entscheidung insgesamt unauflösbar widersprüchlich, auch wenn sie zugunsten der Rechtsmittelpartei ergeht.

Fn. 506a BGH BauR 2025, 286 = BeckRS 2024, 36674 = NJW 2025, 581 Rn. 21 ff.

Rn. S-74

Die Anschlussberufung ist nur zulässig, wenn das Begehren auf mehr gerichtet ist als dem Berufungsbeklagten zugesprochen wurde, BGH BeckRS 2024, 8131 Rn. 11 f. = NJW-RR 2024, 797.

Ergänze Fn. 518: BGH BeckRS 2024, 10736 Rn. 12 = MDR 2024, 773 (Übergang vom großen Schadensersatz zum Antrag auf Ersatz des Differenzschadens unter Aufgabe des Zug-um-Zug-Vorbehalts); vgl. auch Anders/Gehle/Anders ZPO § 253 Rn. 26 und 48 „Dieselskandal“.

Rn. S-75

Die Anschließungserklärung kann auch konkludent erfolgen, insbesondere kann sie der Stellung eines Antrages entnommen werden, der nur im Wege der Anschließung Erfolg haben kann, BGH BeckRS 2024, 7981 Rn. 20 = NJW 2024, 1803.

Rn. S-86

Ergänze: Ein absoluter Revisionsgrund iSd § 547 Nr. 6 ZPO liegt vor, wenn aus der Entscheidung nicht zu erkennen ist, welche tatsächlichen und welche rechtlichen Erwägungen für die getroffene Entscheidung maßgeblich war; das ist auch der Fall, wenn zwar Gründe vorhanden sind, diese aber ganz verworren, unverständlich oder sachlich inhaltslos sind, BGH GRUR-RS 2025, 2077.

Rn. T-4

Zur Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung, wenn gegen eine Zurückweisung durch Beschluss sofortige Beschwerde eingelegt wird, vgl. Dötsch MDR 2024, 1285.

Rn. U-2

Die Entscheidung BGH MDR 2023, 1517 wird bestätigt in BGH NJW-RR 2024, 712.

Neue Gesetze und Gesetzesvorhaben

Einige wichtige verfahrensrechtliche Gesetze sind in Kraft getreten oder vom Bundestag beschlossen worden, zum Teil noch kurz vor der Sommerpause.

Hierzu zählen unter anderem:

- Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung in der Justiz vom 12.7.2024, das weitgehend am 17.7.2024 in Kraft getreten ist (BGBl. 2024 I Nr. 234). Mit diesem Gesetz ist unter anderem ein neuer § 130e ZPO eingefügt worden, der eine Formfiktion enthält; darüber hinaus regelt ein neuer Abs. 3 S. 3 des § 130a ZPO, dass ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine Erklärung der Partei unterschrieben in ein elektronisches Dokument übertragen und vom RA nach § 130a III 1 übermittelt werden kann; damit hat der Gesetzgeber die Streitfrage geklärt, ob ein persönlicher Antrag oder eine persönliche Erklärung der Partei oder eines Dritten, wie der Antrag auf Verbraucherinsolvenz, vom RA per beA bei Gericht eingereicht werden kann, vgl. näher Anders/Gehle/Anders ZPO § 130a Rn. 7, 23, 28a; § 130d Rn. 4a „Verbraucherinsolvenz“; § 130e Rn. 1 ff.
- Das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 15.7.2024, das am 19.7.2024 in Kraft getreten ist (BGBl. 2024 I Nr. 237). Mit diesem Gesetz wurde unter anderem § 128a neu gefasst, und die Videoverhandlung ist nun neben der mündlichen Präsenzverhandlung eine vollwertige mündliche Verhandlung und nicht nur eine Ergänzung zu § 128; folgerichtig ist die Video- Beweisaufnahme nicht mehr in § 128a, sondern in § 284 geregelt; zudem ist in § 129a die Möglichkeit einer virtuellen Rechtsantragsstelle geschaffen worden, näher Anders/Gehle/Anders ZPO § 128a Rn. 3 ff. (zum Geltungsbereich, des § 128a, auch zu den Regelungen in der Fachgerichtsbarkeit), § 284 Rn. 2a ff., 5 ff., § 129a Rn. 1, 3, 10a; vgl. auch Göcken NJW-aktuell 35/2024, 17; Schmieder JM 2024, 282.
- Das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG – BGBl. 2023 I Nr. 272), mit dem die §§ 606 ff. aF aufgehoben wurden und die Musterfeststellungsklage neben der Abhilfeklage nun im Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG) geregelt ist, vgl. Anders/Gehle/Schmidt ZPO SchlAnh VII; im VRUG sind auch Änderungen des KapMUG vorhanden; darüber hinaus ist auch das zweite Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16.7.2024 am 20.7.2024 in Kraft getreten, näher Anders/Gehle/Schmidt ZPO SchlAnh. VI.
- Das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 12.4.2024, verkündet am 17.4.2024, weitgehend in Kraft ab 1.8.2024 (BGBl. 2024 Nr. 121), mit dem durch Einfügung der §§ 23a–23c der elektronische Rechtsverkehr mit dem Bundesverfassungsgericht ermöglicht wird, vgl. Anders/Gehle/Anders ZPO § 128a Rn. 5
- Das Justizstandort-Stärkungsgesetz ist am 10.10.2024 verkündet worden, und am 1.4.2025 in Kraft getreten (BGBl. 2024 I Nr. 328). Es sieht die Möglichkeit der Einführung von Commercial Courts und Englisch als Verfahrenssprache für bestimmte Wirtschaftsverfahren mit einem höheren Streitwert durch die Landesregierungen vor, und zwar in neuen §§ 606–614 nF, vgl. näher Anders/Gehle/Anders ZPO Vor §§ 606 Rn. 2 ff.
- Das Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof ist am 31.10.2024 in Kraft getreten (BGBl. 2024 I Nr. 328). Nach dem neuen § 552b ZPO können die Zivilsenate des BGH sowie das BayObLG ein anhängiges Revisionsverfahren zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen, wenn die Revision Rechtsfragen aufwirft, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist; beenden die Parteien das Revisionsverfahren, bleibt der BGH nach § 565 II ZPO befugt, eine Leitentscheidung zu treffen, vgl. näher Rädler NJW 2025, 473.

Bedeutsam sind unter anderem auch folgende Referentenentwürfe, die schon in der 20. Legislaturperiode vorlagen und die das BMJ nunmehr in der neuen Legislaturperiode mit einigen Änderungen und Ergänzungen als Referentenentwurf.

In der 20. Legislaturperiode gab es folgende Regierungsentwürfe:

- Zu einem Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitswertes der Amtsgerichte (8.000 EUR) und dem Ausbau der Spezialisierung,
- zu einem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung und
- zu einem Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts sowie
- einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, vgl. näher Anders/Gehle/Becker ZPO Einl. I Rn. 4a.

In der 21. Legislaturperiode liegen nun zwei Referentenentwürfe mit Stand Juni 2025 zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes (jetzt: 10.000 EUR) und dem Ausbau der Spezialisierung und zur Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (Einfügung von §§ 1121–1132 ZPO-E) vor, die einige Änderungen und Ergänzungen zu den Entwürfen der vorangegangenen Legislaturperiode enthalten, vgl. näher

Anders/Gehle/Becker ZPO Einl I Rn. 4. Es bleibt abzuwarten, ob auch die anderen Entwürfe jetzt wieder aufgegriffen werden.